



Reglement für die Beiträge

Version vom 18.11.2020

Gemäss Statuten finanziert sich der Verband Schweizer Gemüseproduzenten durch Mitgliederbeiträge, Einnahmen aus Dienstleistungen, Erträgen aus dem Vermögen, sowie Schenkungen, Vermächtnissen und anderen Zuwendungen (Art. 12). Gestützt auf Art. 13 der Statuten regelt dieses Reglement die Einzelheiten der Mitgliederbeiträge und weiterer Zuwendungen.

1 Sektionen

Nach Möglichkeit sind die Gemüsegeärtner nicht direkt Mitglieder des VSGP, sondern der Sektionen. Alle Sektionen erheben die Beiträge nach dem vorliegenden Reglement und gemäss Anhang 2 „Jahresablauf Beitragserhebung“. Die Beiträge, die der Finanzierung der regionalen oder kantonalen Aktivitäten dienen, werden durch die Sektionen festgelegt und können gleichzeitig fakturiert werden.

Hat ein Gemüseproduzent keine Möglichkeit, einer regionalen Sektion beizutreten, kann er gemäss Art. 7 und 9 der Statuten mit Entscheid der Delegiertenversammlung vorübergehend beim VSGP als Direktmitglied aufgenommen werden.

2 Status der Mitglieder des VSGP

Die Sektionen melden dem VSGP ihre Mitglieder (Betriebe ohne Label oder Garantimarken, SUISSE GARANTIE, IP Suisse, Bio, Demeter und weitere), sofern diese nicht über die zentrale Datenbank erfasst sind.

Der VSGP anerkennt folgende Mitgliederarten (Art. 5 der Statuten):

Sektionsmitglieder Frischgemüse	⇒ Beitragserhebung durch die Sektion
Sektionsmitglieder Industrie- und Verarbeitungs- gemüse	⇒ Beitragserhebung durch die Abnehmer
Direktmitglieder	⇒ Beitragserhebung durch den VSGP
Verkaufsorganisationen	⇒ Beitragserhebung durch den VSGP
Ehrenmitglieder	⇒ Kein Beitrag

3 Flächentypen

Typologie	Beschrieb
Gewächshäuser mit festen Fundamenten	Mit Gemüsekulturen belegte Fläche in Glashäusern, Folienhäusern und Hochtunneln mit festen Fundamenten.



Tunnel ohne feste Fundamente	Mit Gemüsekulturen belegte Fläche in Folienhäusern und Hochtunneln ohne feste Fundamente.
Kulturfläche Freiland	Total kumulierte angebaute Gemüsefläche

Im geschützten Anbau (Gewächshäuser und Tunnel) ist einmal jährlich die gesamte Fläche zu deklarieren, die im Laufe des Kalenderjahres von einer Gemüsekultur besetzt ist. Die Unterscheidung zwischen mit und ohne feste Fundamente erfolgt gemäss Anhang 3 „Merkblatt BLW - Kulturen im geschützten Anbau“.

Im Freiland sind die gesamten Kulturflächen (auch Mehrfachbelegungen) von Frisch- und Lagergemüse (siehe 4.A) zu deklarieren, die im Laufe eines Kalenderjahres angebaut werden. Alle Flächen (inkl. Dauerkulturen) werden ab Anbaujahr deklariert.

Kulturen, die über den Jahreswechsel stehen, werden im Jahr der Pflanzung/Saat deklariert. Kulturen, die nicht auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche (Bsp. Herbstpacht), jedoch auf eigene Rechnung angebaut werden, müssen ebenfalls angegeben werden.

Der Sektionsvorstand ist dafür verantwortlich, die Flächenangaben vor der Fakturierung der Beiträge oder auf Anfrage des VSGP hin zu kontrollieren.

4 Aufteilung Produktionstypen

A) Produktion von Frisch- und Lagergemüse

Als Frisch-, Lagergemüse gelten:

- Alle Gemüse, inklusive Dauerkulturen, welche in den Frischkonsum oder als Convenience geliefert werden.
- Chicoréewurzeln
- Industrie- oder Verarbeitungsgemüse welche unter B nicht gelistet sind.
- Unter B gelistete Gemüse, die an einen Abnehmer geliefert werden, mit dem der VSGP keinen Inkassovertrag abgeschlossen hat.
- Die Verbandsbeiträge werden mittels des Schemas unter Rubrik 5 über die Sektionen erhoben und abgerechnet.

B) Produktion von Industrie- und Verarbeitungsgemüse:

- Als Industriegemüse gelten: Einschniderüben und Zuckermais
- Als Verarbeitungsgemüse gelten: Pariser Karotten, Erbsen, Bohnen und Spinat

Wenn diese Kulturen nicht in den Frischkonsum oder als Convenience geliefert werden, gelten sie als Industrie- und Verarbeitungsgemüse. Der VSGP hat bei diesen Produkten mit den Abnehmern/ Verarbeitern Verträge abgeschlossen. Die Verarbeiter verpflichten sich darin, dem VSGP jährlich die Betriebe zu melden, die für sie produzieren und die entsprechenden Produktionsmengen/ Umsätze zur Beitragserhebung zu deklarieren.

Für den Eigenanbau eines Verarbeiters werden keine Verträge abgeschlossen, somit gilt diese Produktion als Frischgemüse und wird wie unter A. beschrieben über die Sektion abgerechnet.



C) Gemischte Betriebe:

Wenn ein Betrieb Frisch-/Lagergemüse und Industrie-/Verarbeitungsgemüse produziert, werden die Beiträge für das Frischgemüse über eine Sektion abgerechnet. Die Beiträge das Industrie-/Verarbeitungsgemüse werden über den Abnehmer eingezogen.

5 Adressdatenbank der Sektionsmitglieder

Die gesamtschweizerische Adressdatenbank der Sektionsmitglieder wird über Agrosolution verwaltet. Dieses Verzeichnis bildet die Grundlage für sämtliche vom VSGP und den Sektionen erbrachten Dienstleistungen.

Mit ihrer Anmeldung bei Agrosolution stimmen die Mitglieder zu, dass ihre Betriebsdaten, inklusive Flächenangaben der Branche (VSGP und Sektion) für die Interessenvertretung und die Erhebung der Beiträge zur Verfügung gestellt werden. Die Branche verpflichtet sich, die Daten ohne ausdrückliche Zustimmung der Mitglieder nicht an Dritte weiterzugeben.

Einmal jährlich werden sämtliche Mitglieder aufgefordert, ihre Betriebsdaten zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen.

6 Kritische Grösse

Alle Betriebe gemäss 4A bezahlen den Grundbeitrag (VSGP, Marketing, Berufsbildung) und den Flächenbeitrag gemäss gemeldeter Fläche. Beträgt die Anbaufläche weniger als 2000m², entfallen die Beiträge.

Gemäss den SUISSE GARANTIE-Richtlinien muss alles auf einem Betrieb produzierte Gemüse den SUISSE GARANTIE-Anforderungen entsprechen.

7 Betriebe mit Anbauflächen in verschiedenen Kantonen

Bei Betrieben, welche Anbauflächen in mehreren Kantonen bewirtschaften, ist der Standort des Hauptbetriebes für die Sektionszugehörigkeit und die Beitragsabrechnung ausschlaggebend.

Die Sektion, in der sich der Hauptstandort des Betriebes befindet, rechnet die Beiträge mit dem VSGP ab, die Aufteilung der Sektionsbeiträge können die Sektionen unter sich regeln.

8 Neue Sektionsmitglieder

Die Berechnung der Beiträge für Neumitglieder erfolgt auf Basis der zum Zeitpunkt der Anmeldung gemeldeten Anbauflächen des ersten Jahres. Aufgrund dieser Angaben fakturiert die Sektion dem Gesuchsteller die Beiträge. Nach der vollständigen Zahlung der Beiträge wird das Mitglied in der Sektion aufgenommen und kann die Dienstleistungen des VSGP in Anspruch nehmen. Eine erste Warenlieferung unter SUISSE GARANTIE (SGA), sowie die Verwendung der Produzentenetikette oder der Garantiemarke SGA, darf erst nach bestandener SGA-Kontrolle und vollständiger Begleichung der Beiträge erfolgen.



9 Betriebe mit wechselnder Anbautätigkeit

Bei Betrieben mit jährlich wechselnder Anbautätigkeit (Frischgemüse, Industrie-/Verarbeitungsgemüse, Anbaupausen) werden, wie bei Neueintritten, die Beiträge aufgrund der aktuellen Flächen erhoben. Der Kassier der jeweiligen Sektion stellt solche Betriebe von sich aus auf „Beitragserhebung aufgrund der aktuellen Flächen“ um.

10 Umstellung auf andere Produktionsform

Wechselt ein Betrieb seine Produktionsform nach Versand der Jahresrechnungen von oder auf Bio, ist im Jahr der Meldung noch der bisherige Grundbeitrag zu entrichten, im Folgejahr gilt der entsprechende neue Grundbeitragsatz. Er kann entsprechend auch erst für das Folgejahr der Sektion BioGemüse Schweiz beitreten.

11 Verkaufsorganisationen

Als Verkaufsorganisationen gelten Unternehmen, welche selbst keinen Anbau tätigen, jedoch im Bereich Verarbeitung und Vermarktung von Gemüse allgemein tätig sind.

Der Jahresbeitrag beträgt CHF 0.21 pro Promille ihres Jahresumsatzes gemäss Selbstdeklaration.

12 Sympathiebeiträge

Unternehmen und Privatpersonen können Sympathiemitglieder sein. Die Beitragshöhe ist offen, sollte als Richtgrösse die administrativen Aufwände decken.

13 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder bezahlen keine Mitgliederbeiträge. Die Ehrenmitgliedschaft bezieht sich auf Privatpersonen. Zugehörige Betriebe sind weiterhin beitragspflichtig.

14 Allgemeine Bestimmungen

Betriebe müssen die Anforderungen der Garantiemarke erfüllen und die Beiträge über eine Sektion entrichten, um als SUISSE GARANTIE-Produzent anerkannt werden zu können.

15 Höhe der Beiträge

Die Verbandsbeiträge werden jährlich durch die Delegiertenversammlung des VSGP beschlossen. Die Beitragsansätze sind in Anhang 1 ersichtlich, die jeweils jüngste Version ist gültig.

Das Inkasso erfolgt gemäss Jahresablauf. Bei ausbleibenden Zahlungen können Mahngebühren erhoben werden.



16 Austritt

Gemäss Art. 11 der Statuten kann ein Austritt auf Ende Kalenderjahr mit Wahrung einer dreimonatigen Kündigungsfrist vollzogen werden. Die Frist ist abgestimmt auf die Kündigungsfristen bei Agrosolution und Suisse Garantie.

Anhänge zum Reglement Beiträge:

Anhang 1: Richtlinien für die Beiträge

Anhang 2: Jahresablauf Beitragswesen

Anhang 3: Merkblatt BLW - Kulturen in geschütztem Anbau

(30.04.2025)



Richtlinien für die Beiträge 2026 (genehmigt anl. DV vom 30.04.2025)

Anhang 1

Version vom 17.11.2010

1 Beitragsansätze Frischgemüse

Betriebe mit Anbau von Frisch-/Lagergemüse und Dauerkulturen bezahlen einen Grundbeitrag je Betrieb und einen Beitrag pro bewirtschaftete Bodenfläche im Gewächshaus/Hochtunnel und Kulturfläche im Freiland. Die Beiträge werden auf Basis der Flächendaten auf www.agrosolution.ch erhoben und über die am Hauptsitz des Betriebes zuständige Sektion abgerechnet.

Betriebe, welche nur Industrie- / Verarbeitungsgemüse anbauen, bezahlen ihre Beiträge über den Abnehmer. Nur die unter 2. gelisteten Gemüse gelten als Industrie-/Verarbeitungsgemüse. Wenn die unter 2. gelisteten Gemüse für den Frischkonsum geliefert werden, gelten sie als Frischgemüse und werden wie unter 1. beschrieben über die Sektion abgerechnet.

Frischgemüse SUISSE GARANTIE, konventionell, mit oder ohne ÖLN	Jährlicher Beitrag (VSGP, Marketing und Berufsbildung)
Sektionsbeitrag (Die Höhe des Beitrages erfahren Sie bei der regionalen Sektion)	Unterschiedliche Ansätze
VSGP-Beitrag:	
Grundbeitrag: - VSGP	90.- / Betrieb
- Marketing	50.- / Betrieb
- Berufsbildung	70.- / Betrieb
<i>Total</i>	<i>210.00</i>
Flächenbeitrag: - Bodenfläche Gewächshäuser und Hochtunnel mit fixen Fundamenten	16.10 / Are
- Bodenfläche Gewächshäuser und Hochtunnel ohne fixe Fundamente	13.00 / Are
- Kulturfläche Freiland	0.95 / Are

Frischgemüse biologische Produktion (BIO SUISSE) ①	Jährlicher Beitrag (VSGP, Marketing und Berufsbildung)
Sektionsbeitrag (Die Höhe des Beitrages erfahren Sie bei der regionalen Sektion)	Unterschiedliche Ansätze
VSGP Beitrag:	
Grundbeitrag: - VSGP	40.- / Betrieb
- Marketing	25.- / Betrieb
- Berufsbildung	70.- / Betrieb
<i>Total</i>	<i>135.00</i>
Flächenbeitrag: - Bodenfläche Gewächshäuser und Hochtunnel mit fixen Fundamenten	16.10 / Are
- Bodenfläche Gewächshäuser und Hochtunnel ohne fixe Fundamente	13.00 / Are
- Kulturfläche Freiland	0.95 / Are



① Reduktion des Beitrages gemäss Zusammenarbeits-Vereinbarung mit BIO SUISSE. Biologisch produzierende Betriebe, welche nicht Mitglied der BIO SUISSE sind, bezahlen den gleichen Ansatz wie SUISSE GARANTIE/konventionelle Betriebe.

2 Beitragsansätze Industrie- und Verarbeitungsgemüse

Die Beiträge für Industrie- und Verarbeitungsgemüse werden in Promille der abgelieferten Ware erhoben. Sie werden durch den Abnehmer eingezogen und dem VSGP überwiesen. Die Abnahme der Ware und die Erhebung der Verbandsbeiträge sind zwischen den Partnern (Produzent, Fabrikant und VSGP) vertraglich geregelt.

Nur die hier gelisteten Gemüse gelten als Industrie-/Verarbeitungsgemüse. Bestehen für die unten gelisteten Gemüse keine entsprechenden Abnahmeverträge oder werden sie in den Frischkonsum geliefert, so gilt die Produktion als Frischgemüse und wird gemäss den Angaben unter 1. abgerechnet.

Beiträge Industriegemüse: (Erhebung durch die Verarbeiter)	
Zuckermais	4.00 ‰ VSGP 2.20 ‰ Marketing 0.50 ‰ Berufsbildung 2.00 ‰ Sektionen 8.70 ‰ vom Warenwert
Einschneiderrüben	CHF 1.10 / Tonne VSGP CHF -.10 / Tonne Berufsbildung CHF -.50 / Tonne Sektion CHF 1.70 / Tonne
Beiträge Verarbeitungsgemüse: (Erhebung durch die Verarbeiter)	
Spinat, Bohnen, Erbsen, Pariser Karotten	4.00 ‰ VSGP 4.20 ‰ Marketing 0.50 ‰ Berufsbildung 2.00 ‰ Sektionen 10.70 ‰ vom Warenwert

3 Beitragsansätze Chicorée Treibereien

Die Beiträge der Chicorée-Treibereien werden direkt über den VSGP abgerechnet.

Chicorée	1.— / Tonne VSGP
----------	------------------

Chicoréewurzeln gelten als Frischgemüse und werden wie unter 1. beschrieben über die Sektionen abgerechnet.



(Anhang 3)

Vollzugshilfe Merkblatt Nr. 2

Kulturen in geschütztem Anbau (Gewächshäuser, Hoch-tunnel Treibbeet)

Ziel und Rechtsverbindlichkeit

Die nachstehenden Ausführungen dienen einer einheitlichen Umsetzung der Direktzahlungs- und landwirtschaftlichen Begriffsverordnung. Sie sind für die mit dem Vollzug beauftragten Stellen verbindlich.

Status der Flächen mit Kulturen in geschütztem Anbau im Rahmen der Direktzahlungen

Flächen mit Kulturen in ganzjährig geschütztem Anbau gehören zur landwirtschaftlichen Nutzfläche (Art. 14 LBV). Keine Direktzahlungen werden für Flächen mit Gewächshäusern **mit festen Fundamenten** ausgerichtet (Art. 4 DZV). Als feste Fundamente gelten Elemente mit tragender Funktion sowie Elemente die als Befestigungsstellen dienen. Darunter fallen insbesondere folgende gängige Fundamentierungen an:

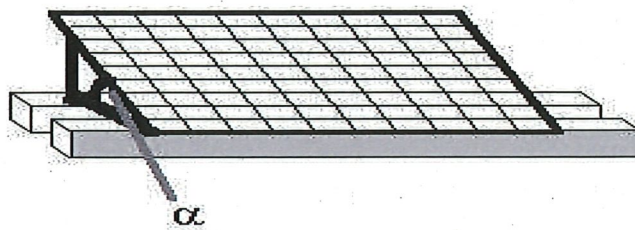
- Streifenfundament am Ort gegossen oder Betonfertigteile
- Fundamentierungen, die aus mehreren einzelnen Betonelementen stirn- und längsseitig des Gewächshauses bestehen (am Ort gegossene Sockel oder Betonfertigteile)
- Andere gebräuchliche Fundamentstypen, unabhängig des verwendeten Baumaterials.

Die erwähnten Fundamentierungstypen oder Bauelemente werden im Allgemeinen für Gewächshäuser, die über mehrere Jahre am gleichen Standort stehen, eingesetzt. Im koordinierten landwirtschaftlichen Betriebsdatenerhebungsformular sind Flächen mit Gewächshäusern, die mit den oben erwähnten Fundamentierungen erstellt werden, unter dem Code 801, 802, 803 oder 848 zu erfassen.

Flächen mit Kulturen in geschütztem Anbau **ohne festes Fundament** gehören zur landwirtschaftlichen Nutzfläche und zu den zu Direktzahlungen berechtigenden Flächen (Code 806, 807, 847). Unter dem Begriff ".... ohne festes Fundament" fallen Objekte mit leichten Bodenprofilen (z.B. Eckpfeiler, Ecksockel oder sonstige mobile Verankerungen), die in der Regel nur für eine begrenzte Zeit am gleichen Standort stehen (Fahrradbau).

Bern, März 2009

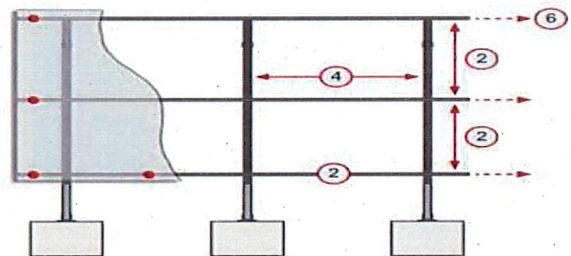
Abbildungen feste Fundamente



Streifenfundament aus Fertigelementen



Streifenfundament gegossen



Fundamentierung aus mehreren einzelnen Betonelementen